



Bürgermeisteramt
Frau Anja Dietel
Herr Tobias Klinkicht

Landeshauptstadt Dresden
Integrations- und
Ausländerbeauftragte

GZ: INAUSLB
Bearbeiter:
Telefon: (0351) 4 88 21 30
Sitz: Dr.-Külz-Ring 19
E-Mail: kwinkler@dresden.de

Datum: 16.03.2017

Stellungnahme zur Vorlage V1620/17 - Maßnahmenpakete zur Umsetzung konkreter Projekte im Rahmen des Haushaltsbeschlusses zu „Dresden.Respekt“

Sehr geehrte Frau Dietel,
sehr geehrter Herr Klinkicht,

ich nehme die Vorlage zur Kenntnis und gebe folgende Hinweise:

In die Beratungsfolge sollte der Integrations- und Ausländerbeirat aufgenommen werden (siehe dazu §§ 1,2 der Satzung des Ausländerbeirates).

In der Anlage 4 (Externe Analyse des Versammlungsgeschehens und des Umgangs mit dem Versammlungsrecht) ist ein Passus in Punkt 1 aufzunehmen, der die abstrakten Möglichkeiten - die Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel zu beschränken - aus der Perspektive der einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland mit Bezug zur Anwendung polizeirechtlicher Generalklausel untersucht (siehe dazu beispielsweise: Rechtsgutachten über den Umgang mit rassistischen Wahlkampfplakaten der NPD, erstattet am 24. Oktober 2015 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz von Prof. Dr. Stefanie Schmahl, LL.M. (E), Universität Würzburg).¹

Mit freundlichen Grüßen

Kristina Winkler
Integrations- und
Ausländerbeauftragte

¹ „Denn durch die Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrags und dem damit verbundenen speziellen Rechtsanwendungsbefehl öffnet die BRD ihren Rechtsraum dem Vertrag; Vertragsgesetze stehen gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG prinzipiell im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Diese Rangzuweisung völkerrechtlicher Verträge zum einfachen Bundesrecht führt dazu, dass deutsche Behörden und Gerichte Verbürgungen und Gebote der völkerrechtlichen Vereinbarung wie jedes andere Gesetzesrecht des Bundes im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden haben. Besondere Bedeutung erlangt diese Interpretationsmethode in Bezug auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die sogar bei Auslegung der insoweit höherrangigen Grundrechte des Grundgesetzes heranzuziehen ist. Aber auch andere internationale Menschenrechtsverträge, bei denen die BRD Vertragspartei ist, geben der Norminterpretation grundrechtlicher Bestimmungen des Grundgesetzes und – erst recht – der polizeirechtlichen Generalklausel als einfachem Gesetzesrecht (der Länder) wesentliche Impulse. Dogmatischer Ansatzpunkt ist neben Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG die Vorschrift des Art. 1 Abs. 2 GG, wonach sich das deutsche Volk zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten bekennt. Der Text der Menschenrechtskonvention und, sofern vorhanden, die zu den menschenrechtlichen Einzelgarantien ergangenen Entscheidungen des jeweils zuständigen internationalen Kontrollorgans dienen als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und aller sonstigen Regelungen der deutschen Rechtsordnung, sofern dies nicht zu einer Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führt.“ (ebenda s. 4-5)